

STATUTEN

ALLGEMEINES

Name und Sitz

Unter dem Namen «Netzwerk NEUS» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Freienbach.

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit sowie die Vernetzung von Nachhaltigkeitsinitiativen in der Linthebene.

Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Beiträgen anderer Organisationen und Stiftungen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen
- Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

MITGLIEDSCHAFT

Unterstützungsarten

- **Mitgliedschaft Privatperson**
(nachfolgend als «Mitglieder» bezeichnet)
- **Mitgliedschaft Organisationen**
Juristische Personen können Mitglied werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- **Gönnerschaft**
Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein finanziell nach ihrem Gutdünken, ohne Mitglied zu sein.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Antrag für eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, kann diese aber auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft ist mit dem Vorstandsentscheid und Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags gültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann ohne Begründung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Rekurs ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten den Interessen des Vereins schadet.
- Wenn ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Der Vorstand kann eine einmalige Verwarnung vor dem Ausschluss anbringen.

Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Austretende Mitglieder haben für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitgliederbeitrag

Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstands fest.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerin / des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung und Verwendung des Liquidationserlöses

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Anträge können bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn eine Mehrheit des Vorstands dies für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Antrag ist dem Gesamtvorstand zusammen mit einem Vorschlag für die Traktandenliste einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen (elektronisch oder postalisch). Sie kann nur über rechtzeitig eingereichte Anträge und über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschluss- und wahlfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Ausschluss des Stimmrechts

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

VORSTAND

Wahl und Konstituierung

An der Mitgliederversammlung wird der Vorstand aus der Mitte der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands hin gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Anliegen des Vereins besorgen durch Koordination und Durchführung der Vereinsaktivitäten
- Anstellen oder Beauftragen von Personen – allenfalls auch gegen eine angemessene Entschädigung – für die Erreichung der Vereinsziele
- Erlass von Reglementen
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag der Höhe der Mitgliederbeiträge zuhanden der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich und mindestens zwei Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Entscheide und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Entscheide des Vorstands werden nach Möglichkeit durch Konsens und im Ausnahmefall, falls kein Konsens erreicht werden kann, durch einfache Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (postalisch und elektronisch) gültig.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Leistungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit durch nicht geldwerte Leistungen des Vereins wertgeschätzt werden, beispielsweise:

- Befreiung vom Mitgliederbeitrag
- Kosten für Weiterbildungen einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstands mit Nutzen für den Verein
- gemeinsame Vorstandssessen, Ausflüge oder Retreats
- Nachweis für die ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder anderer Vereinsorgane ist ausdrücklich ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden, selbst wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Vereinsvermögen nach Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen. Dieses kann nur einer steuerbefreiten Organisation übertragen werden, welche die Vereinszwecke des «Netzwerk NEUS» sinngemäss verfolgt.

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.05.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Pfäffikon SZ, 13.05.2021

.....
Andreas Blaser, Präsident

.....
Salome Brenner, Vorstandsmitglied